

## Fall 9: Zuchtforschung

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 138)

**Die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.**

### A. Zulässigkeit

#### I. Zuständigkeit des BVerfG (+)

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

#### II. Beteiligtenfähigkeit

- Ist die MHH „Jedermann“ i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG?
- Ja, wenn die MHH Trägerin der in Betracht kommenden Grundrechte aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Wissenschaftsfreiheit), Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG ist.

##### 1. Inländisch i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG (+)

##### 2. Juristische Person i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG?

- MHH ist juristische Person des öffentlichen Rechts. Erfasst Art. 19 Abs. 3 GG auch juristische Personen des öffentlichen Rechts?
  - Grds. nein, Art. 19 Abs. 3 GG erfasst in systematischer und teleologischer Auslegung nur juristische Personen des Privatrechts.
  - Aber: MHH wird als wissenschaftliche Hochschule unmittelbar im grundrechtlich geschützten Wissenschaftsbereich tätig. Ebenso wie natürliche Personen ist die Hochschule, die eine „Zusammenfassung“ unabhängiger Wissenschaftler darstellt und deshalb die nötige Staatsferne aufweist, einer grundrechtstypischen Gefährdungslage ausgesetzt. Zugleich dient sie den dort beschäftigten Wissenschaftlern zur Verwirklichung ihrer Wissenschaftsfreiheit; sie weist insofern ein personales Substrat auf.
- ⇒ Daher erfasst Art. 19 Abs. 3 GG hier ausnahmsweise die MHH als juristische Person des öffentlichen Rechts; allerdings ausschließlich im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Keine Grundrechtsträgerschaft im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG.

##### 3. Grundrecht seinem Wesen nach anwendbar (Art. 19 Abs. 3 GG)?

- Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG knüpft nicht an natürliche Eigenschaften des Menschen an und kann daher auch korporativ betätigt werden; wesensmäßige Anwendbarkeit ist gegeben.
- ⇒ Die MHH ist selbst Trägerin des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG und insoweit beteiligtenfähig.

#### III. Beschwerdegegenstand (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Akt öffentlicher Gewalt.
- Hier: Ablehnende Entscheidung der Verwaltung und bestätigende Urteile der Verwaltungsgerichte.

#### IV. Beschwerdebefugnis (+)

§ 90 Abs. 1 BVerfGG: Behauptung einer Grundrechtsverletzung.

### 1. Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung (+)

- Verletzung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG erscheint nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin zumindest als möglich.

### 2. Selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen (+)

## V. Erschöpfung des Rechtswegs und Grundsatz der Subsidiarität

- Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). (+)
- Subsidiarität (Problem stellt sich i.d.R. nicht bei Urteilsverfassungsbeschwerden).

## VI. Ordnungsgemäßer Antrag, Frist (§§ 23 Abs. 1, 92, 93 BVerfGG) (+)

**Zwischenergebnis:** Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

## B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, wenn die Beschwerdeführerin durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

### I. Verletzung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG?

#### 1. Schutzbereich

##### a) Persönlicher Schutzbereich (+, s.o. A.II.)

##### b) Sachlicher Schutzbereich

- Zuchtprojekt als „Wissenschaft“ i.S.v. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit).
- Umfang der Wissenschaftsfreiheit: Nicht bloß Forschungsinhalt, sondern auch wissenschaftliche Betätigungsfreiheit. (+)

#### 2. Eingriff (+)

#### 3. Rechtfertigung

##### a) Schranken

- Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG bereits sachlich nicht einschlägig.
- Art. 5 Abs. 2 GG ist nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG anwendbar (vgl. Fall 8).
- Sonst keine ausdrückliche Schranke vorgesehen, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist vorbehaltlos gewährt.
- Begrenzung auch vorbehaltloser Grundrechte durch kollidierende Verfassungsgüter, insbesondere durch Grundrechte Dritter.  
Kollision nur dann, wenn dem Eingriffsverbot, welches das vorbehaltlose Grundrecht enthält, eine hinreichend konkrete Handlungspflicht aus der Verfassung entgegensteht.  
Besteht also im Einzelfall eine Handlungspflicht, die den Staat zu einem Grundrechtseingriff zwingen kann?
- Tierschutz als kollidierendes Verfassungsrecht (Art. 20a GG)?

Streitig, ob aus Staatszielbestimmungen kollidierendes Verfassungsrecht abgeleitet werden kann und insofern Grundrechtseingriffe hierauf gestützt werden können.

Dafür: Tierschutz als Aufgabe von Verfassungsrang; formelle Gleichrangigkeit mit den Grundrechten.

Aber: Aus Art. 20a GG müssten sich konkrete Handlungspflichten und nicht bloß ein genereller Auftrag ergeben. Staatszielbestimmungen wie Art. 20a GG sind unbestimmt und enthalten keine konkrete Aussage über Art und Umfang des erforderlichen Tierschutzes.

Aber: Art. 20a GG verpflichtet den Staat, ein Minimum an Tierschutz sicherzustellen, damit das Tierschutzgebot nicht verletzt ist. In Bezug auf dieses Minimum besteht eine Handlungspflicht.

⇒ Art. 20a GG kann daher grundsätzlich als kollidierendes Verfassungsrecht herangezogen werden, soweit der Staat das unabdingbare Minimum sicherstellen will.

## b) Schranken-Schranken

Ist der Eingriff von den Schranken der Wissenschaftsfreiheit gedeckt?

### aa) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (§ 11b Abs. 1 TierSchG a. F.)

- Hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit bestehen keine Zweifel.
- Bei Kollision von zwei verfassungsrechtlichen Pflichten (Eingriffsverbot / Art. 20a GG) ist ein schonender Ausgleich der Positionen im Sinne praktischer Konkordanz herzustellen. Mittels einer Abwägung ist zu bestimmen, welches Maß an Schutz im Hinblick auf die Mindestanforderungen des Tierschutzgebots verhältnismäßig ist.

#### (1) Legitimer Zweck

Tierschutz. (+)

#### (2) Eignung (+)

#### (3) Erforderlichkeit (+)

#### (4) Angemessenheit

- Angemessener Ausgleich der kollidierenden Verfassungsrechtsgüter im Einzelfall („praktische Konkordanz“)?
  - Reichweite der konkreten Handlungspflicht aus Art. 20a GG? Welches Maß an Schutz erzwingt die Verfassung als Minimum?
  - Von Tierschutz kann dann keine Rede mehr sein, wenn Tieren ohne jeden Grund erhebliche Leiden zugefügt werden dürfen oder aber extreme Qualen zugelassen sind. Daher besteht insoweit eine Pflicht des Staates zum Handeln.
  - § 11b Abs. 1 TierSchG a. F. enthält generelles Verbot ohne jede Ausnahmemöglichkeit, daher empfindlicher Eingriff in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, der dem Tierschutz entgegensteht.
  - Aber: § 11b Abs. 1 TierSchG a. F. knüpft Untersagung an besondere Voraussetzungen. Allerdings genügen jegliche zu erwartenden Schäden und Schmerzen für Verbot.
  - Daher: Verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass Schäden und Schmerzen erheblich sein müssen. Derartige Auslegung möglich.
- ⇒ § 11b Abs. 1 TierSchG a. F. bewegt sich im Rahmen der staatlichen Handlungspflicht aus Art. 20a GG und ist verfassungsgemäß.

### bb) Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesanwendung

Hier waren erhebliche Qualen für die Zuchttiere sicher anzunehmen. Daher ist das Verbot im Einzelfall verhältnismäßig und verfassungsgemäß.

⇒ Das Verbot verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

## II. Weitere Grundrechte?

MHH ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht Trägerin weiterer Grundrechte (s.o. A. II.).

**Ergebnis:** Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet; sie wird daher keinen Erfolg haben.